

# Insolvenzbekanntmachung

**Datum:** 29.10.2021  
**Gericht:** Amtsgericht Aalen  
**Betreff:** Entscheidungen im Verfahren  
**Unternehmen:** SAM automotive GmbH

4 IN 253/18

In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen d.

SAM automotive GmbH, Kolomanstr. 16-20, 89558 Böhmenkirch, vertreten durch die Geschäftsführer

**[REDACTED]**, geboren am **[REDACTED]**, **[REDACTED]**,  
**[REDACTED]**, geboren am **[REDACTED]**, **[REDACTED]**  
und **[REDACTED]**, geboren am **[REDACTED]**, **[REDACTED]** am  
Neckar

Registergericht: Amtsgericht Ulm Registergericht Register-Nr.: HRB 541262

- Schuldnerin -

Verfahrensbevollmächtigte:

**\_\_\_\_\_ m. beschr. Berufshaftung.**

Die zu erstattenden weiteren Auslagen des Gläubigerausschusses werden als Vorschuss wie folgt festgesetzt: Der vollständige Beschluss und die Antragsunterlagen können durch Verfahrensbeteiligte auf der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden. Gemäß § 64 Absatz 2 InsO sind die festgesetzten Beträge nicht zu veröffentlichen.

Festgesetzt wurden:

## Vergütung

zuzüglich 19 % Umsatzsteuer

Endbetrag

Gründe:

Die Festsetzung der weiteren Auslagen für die Kassenprüfung durch Herrn Prof. Steuerberater und Wirtschaftsprüfer ■■■■■■■■■■ für den Zeitraum 01.01.2021 bis 30.06.2021 einschließlich Umsatzsteuer erfolgt gemäß Antrag der Mitglieder des Gläubigerausschusses vom 17.09.2021.

Die Auslagen für die Kassenprüfung waren gem. § 17 InsVV in Höhe von insgesamt 499,20 EUR festzusetzen, §§ 18 Abs. 1 InsVV, 64, 73 InsO.

Die Umsatzsteuer war gem. §§ 18 Abs. 2, 7 InsVV in der derzeit gültigen Höhe von 19 % hinzuzusetzen.

Ein Festsetzung der Auslagen auf die einzelnen Mitglieder des Gläubigerausschusses ist vorliegend nicht möglich, da die Kosten der durch den Gläubigerausschuss beauftragten Externen nicht gegenüber einem einzelnen Ausschussmitglied abgerechnet werden können.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann entweder das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) oder der Rechtsbehelf der Erinnerung eingelegt werden.

Beschwerde:

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro übersteigt.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von zwei Wochen bei dem

Amtsgericht Aalen  
Stuttgarter Straße 9  
73430 Aalen

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Verkündung der Entscheidung oder, wenn diese nicht verkündet wird, mit deren Zustellung bzw. mit der wirksamen öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 9 InsO im Internet ([www.insolvenzbekanntmachungen.de](http://www.insolvenzbekanntmachungen.de)). Die öffentliche Bekanntmachung genügt zum Nachweis der Zustellung an alle Beteiligten, auch wenn die InsO neben ihr eine besondere Zustellung vorschreibt, § 9 Abs. 3 InsO. Sie gilt als bewirkt, sobald nach dem Tag der Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind, § 9 Abs. 1 Satz 3 InsO. Für den Fristbeginn ist das zuerst eingetretene Ereignis (Verkündung, Zustellung oder wirksame öffentliche Bekanntmachung) maßgeblich.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Beschwerde ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

Erinnerung:

Wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro nicht übersteigt, kann der Rechtsbehelf der Erinnerung eingelegt werden.

Die Erinnerung ist binnen einer Frist von zwei Wochen bei dem

Amtsgericht Aalen  
Stuttgarter Straße 9  
73430 Aalen

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Verkündung der Entscheidung oder, wenn diese nicht verkündet wird, mit deren Zustellung bzw. mit der wirksamen öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 9 InsO im Internet

([www.insolvenzbekanntmachungen.de](http://www.insolvenzbekanntmachungen.de)). Die öffentliche Bekanntmachung genügt zum Nachweis der Zustellung an alle Beteiligten, auch wenn die InsO neben ihr eine besondere Zustellung vorschreibt, § 9 Abs. 3 InsO. Sie gilt als bewirkt, sobald nach dem Tag der Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind, § 9 Abs. 1 Satz 3 InsO. Für den Fristbeginn ist das zuerst eingetretene Ereignis (Verkündung, Zustellung oder wirksame öffentliche Bekanntmachung) maßgeblich.

Die Erinnerung ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Erinnerungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Erinnerung gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

|

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf [www.ejustice-bw.de](http://www.ejustice-bw.de) beschrieben.

Amtsgericht Aalen - Insolvenzgericht - 29.10.2021